

# Frauen in der Landwirtschaft

## DER BUND FÜR'S LEBEN

### Gestaltungs- und Absicherungsmöglichkeiten



Eine Informationsschrift der Landfrauenverbände in NRW

Gefördert durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

## Vorwort

Zu Beginn einer Ehe wird die Notwendigkeit über komplizierte und schwierige Dinge, insbesondere über finanzielle Angelegenheit mit aller Offenheit zu reden, häufig verkannt. Dies verwundert umso mehr, als der Bund der Ehe für ein Leben lang geschlossen wird. Man könnte zu dem erschreckenden Ergebnis gelangen, dass sich Menschen vor einem Autokauf mehr über Vor- und Nachteile informieren, als bei Eingehung der Ehe. Dabei sollte die Haltbarkeit der Ehe die des Autos deutlich übersteigen. Mit der nachfolgenden Darstellung wird versucht auf einige wichtige Dinge hinzuweisen, damit Sie nicht schutzlos sind und frühzeitig Entsprechendes in die Wege leiten können.

## Inhalt

<b>I. Eherecht und Haftungsfragen</b>	3
1. Eheliche Güterstände	3
2. Haftungsrechtliche Auswirkungen der einzelnen Güterstände	5
3. Haftet die Ehefrau für die Schulden des vom Ehemann bewirtschafteten Hofes?	6
4. Haftung mit dem sonstigen Vermögen	7
5. Sicherung des sonstigen Vermögens vor Gläubigerzugriff und sittenwidrige Ehegattenhaftung	7
<b>Fazit</b>	8
<b>II. Trennung unter Lebenden</b>	8
1. Von der Trennung bis zur Scheidung	8
2. Ehevertrag	10
3. Sorgerecht, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Umgangsrecht	10
4. Unterhalt, Verwirkung und Verzicht	11
5. Ausschluss des Anspruchs trotz Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit	13
<b>Fazit</b>	13
<b>III. Trennung im Todesfall</b>	13
1. Erbenquote des überlebenden Ehepartners und Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft	13
2. Ausnahmeregelungen der Höfeordnung	14
3. Testamentarische Regelung unter den Eheleuten	14
4. Steuerliche Auswirkungen der Güterstände bezogen auf den Todesfall	15
<b>Fazit</b>	16
<b>IV. Absicherung des eingetragenen Ehepartners</b>	17
<b>V. Hofübergabe und Altenteil</b>	18
<b>VI. Schlussbemerkung</b>	19
<b>Hinweis</b>	19

# I. Eherecht und Haftungsfragen

## 1. Eheliche Güterstände

Wir kennen insgesamt drei im Gesetz vorgesehene Güterstände. Diese sind die Zugewinnsgemeinschaft, die Gütertrennung und die Gütergemeinschaft. Wer bei der Eheschließung nichts Abweichendes vereinbart, lebt automatisch im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft. Abweichende Vereinbarungen werden in einem Ehevertrag festgeschrieben, der notariell beurkundet werden muss und somit vor einem Notar abgeschlossen wird. Diese Vereinbarungen können zu jeder Zeit getroffen werden und somit auch noch Jahre nach der Eheschließung. Es kann in diesem Vertrag auch geregelt werden, ab wann der geänderte Güterstand gelten soll, selbst rückwirkende Geltung auf den Zeitpunkt der Eheschließung ist möglich.

Der geänderte Güterstand ist im Güterrechtsregister beim Amtsgericht einzutragen. Die Eintragung ist erforderlich, damit der vereinbarte Güterstand gegenüber Dritten wirksam ist.

### a) Zugewinnsgemeinschaft:

Zugewinnsgemeinschaft bedeutet das Vorliegen zweier getrennter Vermögensmassen. Jeder Ehepartner verwaltet sein Vermögen eigenständig, wobei eine Einschränkung der Verfügungsbefugnis besteht. Über das Vermögen im Ganzen darf der einzelne nicht ohne Zustimmung des anderen Ehepartners verfügen. Bildet z.B. eine Immobilie ausschließlich das gesamte Vermögen eines Ehepartners, darf er diese nicht ohne das Einverständnis des anderen verkaufen.

Bei der Zugewinnsgemeinschaft gibt es das so genannte Anfangsvermögen, welches im Zeitpunkt der Eheschließung vorgelegen hat und das so genannte Endvermögen zum Zeitpunkt der Beendigung des Güterstandes der Zugewinnsgemeinschaft.

Die Differenz zwischen Endvermögen und Anfangsvermögen ist der so genannte Zugewinn, der zu gleichen Teilen aufgeteilt wird, d.h. derjenige, der weniger erwirtschaftet hat, hat einen Ausgleichsanspruch gegenüber dem anderen. Erwähnenswert ist hinsichtlich des Anfangs- und Endvermögens, dass dieses nicht negativ sein kann, mit der weiteren Folge, dass es auch keinen negativen Zugewinn gibt.

Beispiel 1: M hat ein Anfangsvermögen von 20.000 €, F dagegen von 5.000 €. Im Zeitpunkt der Beendigung der Zugewinnsgemeinschaft verfügt M über eine Immobilie im Wert von 110.000 € und einem Barvermögen von 15.000 €. Sein Endvermögen beträgt somit 125.000 €. F dagegen hat ein reines Barvermögen von 40.000 €, was auch gleichzeitig ihr Endvermögen ist.

Der von M erwirtschaftete Zugewinn beträgt 105.000 € (=125.000 € - 20.000 €), der von F 35.000 € (= 40.000 € - 5.000 €).

Da der Zugewinn von M höher ausgefallen ist, als der von F, hat F einen Zugewinnausgleichsanspruch gegenüber M. Dieser beträgt 35.000 € (= 105.000 € + 35.000 € = 140.000 €). Von den 140.000 € steht der F die Hälfte zu und damit 70.000 €. Da sie aber bereits 35.000 € Zugewinn hat, kann sie die Differenz zwischen 35.000 € zu 70.000 € verlangen).

Erhält ein Ehegatte während der Ehe eine Erbschaft oder eine Schenkung, so fällt diese Position nicht in den Zugewinn, sondern wird dem Anfangsvermögen zugerechnet und bleibt damit bei der Ermittlung des Zugewinns unberücksichtigt.

Wertsteigerungen des Anfangsvermögens sind Zugewinn, so dass eine Immobilie, die während der Ehezeit aufwendig renoviert wird und damit eine Wertsteigerung erfährt, mit dieser Wertsteigerung betragsmäßig in den Zugewinn fällt. Der Gegenstand/Vermögenswert verbleibt körperlich immer bei dem Ehepartner, zu dessen Anfangsvermögen dieser zählte.

Ist bei der Bewertung des Anfangs- und des Endvermögens ein landwirtschaftlicher Betrieb zu berücksichtigen, so ist hierfür ausdrücklich im Gesetz vorgegeben, welche Bewertungsmethode anzuwenden ist. Maßgeblich für die Wertbestimmung ist der Ertragswert, der sich aus dem Reinertrag, multipliziert mit dem Kapitalisierungsfaktor, errechnet. Dies führt häufig zu einer niedrigen Bewertung und damit zu einem geringen oder auch gar keinem Zugewinn. Dies ist für den Ehepartner, der nicht Hofinhaber ist, ein kaum zu rechtfertigendes Ergebnis, zumal wenn dieser Ehepartner selber über Jahre am Aufbau des Betriebes mitgewirkt hat. Unter Umständen fallen auch während der Ehe hinzuerworbene Nutzflächen oder Gebäude mit in diese Bewertung und damit nicht in den Zugewinn, sofern diese Investitionen zum Erhalt der Lebensfähigkeit des Betriebes erforderlich waren.

Beispiel 2: Die Eheleute leben im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft. Geheiratet wurde 1991. Der Mann bringt einen Bauernhof in einer Größe von 40,5 ha mit in die Ehe. 2003 wird die Ehe geschieden. Sowohl zu Beginn, als auch beim Ende der Ehe sind Schulden vorhanden. Wie werden Anfangs- und Endvermögen berechnet?

Anfangsvermögen:

40,5 ha x 300 €/ha (Reinertrag) x 25 (Kapitalisierung)	303.750 €
gezahlte Abfindungen an die weichenden Erben	- 40.000 €
gezahlte Schulden	- 35.000 €
Summe:	228.750 €

Der Betrag von 228.750 € muss um den während der Ehe eingetretenen Kaufkraftverlust bereinigt werden:

Index 1991 = 81,90; 2000 = 100; 2003 = 104,60

=>  $228.750 \text{ €} \times 104,60 \div 81,90 = 292.152 \text{ €}$

Das bereinigte Anfangsvermögen belief sich 1991 auf 292.152 €.

Endvermögen:

40,25 ha x 400 €/ha (Reinertrag) x 25 (Kapitalisierung)	352.188 €
+ 0,25 ha Bauland (45 €/m <sup>2</sup> )	+ 112.500 €
Altschulden	- 23.000 €
Neuschulden	- 150.000 €
Summe	291.688 €

Damit beläuft sich das Endvermögen des Mannes auf 291.688 €. Der Zugewinn ergibt sich aus der Differenz von Endvermögen und Anfangsvermögen ( $291.688 \text{ €} - 292.152 \text{ €} = - 464 \text{ €}$ ). Da der Zugewinn nicht negativ sein kann, hat M keinen Zugewinn erwirtschaftet.

Um die zuvor aufgeführte Ungerechtigkeit bei der Ermittlung des Zugewinnwertes eines landwirtschaftlichen Betriebes zu vermeiden, wäre es angebracht, den landwirtschaftlichen Betrieb durch einen notariellen Ehevertrag aus dem Zugewinn herauszunehmen und als Gegenleistung dem Partner einen entsprechenden Vermögenswert zukommen zu lassen. Dies kann eine Immobilie oder ein nachträglich zu zahlendes monatliches Entgelt für die im Betrieb geleistete Mitarbeit sein. Eine solche Lösung ist für beide Seiten finanziell lukrativ, denn die Ermittlung des Ertragswertes kann zu einer langwierigen Auseinandersetzung über mehrere Jahre führen, unter Umständen unter Einschaltung von Sachverständigen.

### **b) Gütertrennung:**

Auch bei der Gütertrennung gibt es getrennte Vermögensmassen zwischen den Eheleuten. Jeder verwaltet sein Vermögen selbständig. Im Unterschied zur Zugewinnngemeinschaft besteht hier keine Einschränkung der Verfügungsbefugnis, wenn Verfügungen über das Vermögen im Ganzen getroffen werden.

Im Falle der Scheidung behält jeder der Eheleute sein Vermögen, ohne dass ein Ausgleich für den Vermögenszuwachs während der Ehezeit erfolgt.

Arbeitet der Ehepartner auf dem Hof mit, vermehrt er das Vermögen des anderen, ohne einen entsprechenden Ausgleich zu erhalten. Auch hier kann die Empfehlung nur auf Abschluss eines Ehevertrages lauten.

### **c) Gütergemeinschaft:**

Bei der Gütergemeinschaft steht die gemeinsame Vermögensmasse im Vordergrund, d.h. beiden Eheleuten gehört alles. Aber auch bei der Gütergemeinschaft gibt es Vermögensbestandteile, die nicht in die gemeinsame Vermögensmasse fallen. Gemeint sind damit das Sondergut und das Vorbehaltsgut. Sondergut sind Gegenstände, die nicht übertragbar sind (z.B. unpfändbare Lohn- und Gehaltsansprüche). Zum Vorbehaltsgut gehören Gegenstände, die, durch Ehevertrag bestimmt, Eigentum des jeweiligen Partners bleiben sollen oder die ein Ehegatte durch Erbschaft erhält. Schenkungen durch Dritte fallen dann nicht in die gemeinsame Vermögensmasse, wenn der schenkende Dritte dies ausdrücklich so bestimmt. Im Falle der Trennung hat jeder Ehepartner das Recht auf Erstattung des Wertes des Eingebachten. Der Anspruch geht nur auf Wertersatz, nicht auf Zurückgabe des Eingebachten. Wertsteigerungen des Vorbehaltsgutes werden nicht berücksichtigt, so dass diese dem Inhaber des Vorbehaltsgutes entschädigungsfrei zustehen.

Wird ein landwirtschaftlicher Betrieb in eine Gütergemeinschaft eingebracht und nicht durch Erklärung zum Vorbehaltsgut, geht der Betrieb in das gemeinsame Vermögen der Eheleute über. Wie bei der Zugewinnngemeinschaft ist dann auch hier im Fall der Trennung die unter Umständen kostspielige und zeitraubende Wertermittlung des Betriebes erforderlich.

## **2. Haftungsrechtliche Auswirkungen der einzelnen Güterstände**

### **a) Zugewinnngemeinschaft**

Rechtlich haftet bei der Zugewinnngemeinschaft jeder Ehepartner für selbst abgeschlossene Verträge mit seinem eigenen Vermögen. Das Vermögen des anderen Ehepartners ist dem Zugriff der Gläubiger entzogen. Von diesem Grundsatz gibt es eine Ausnahme. Aus Verträgen, die ein Ehepartner zur allgemeinen Lebensführung der ehelichen Gemeinschaft abgeschlossen hat, werden beide Ehepartner berechtigt und verpflichtet, also auch denjenigen, der den Vertrag nicht geschlossen hat (z.B. Kauf einer neuen Waschmaschine u.a.).

Gläubiger des einen Ehepartners können grundsätzlich nicht in das Vermögen des anderen vollstrecken. Der Ausgleichsanspruch des Zugewinns stellt eine eigene Vermögensposition dar und kann von Gläubigern des Anspruchsberechtigten gepfändet werden. Diese Pfändung ist aber erst dann möglich, wenn der Anspruch auf den Zugewinnausgleichsanspruch besteht, d.h. mit Beendigung der Zugewinnngemeinschaft.

### **b) Gütertrennung**

Haftungsrechtlich bestehen zur Zugewinnngemeinschaft grundsätzlich keine Unterschiede, da auch hier jeder nur mit seinem Vermögen aus eigenen Verträgen haftet. Im Unterschied zur Zugewinnngemeinschaft gibt es bei der Gütertrennung keine Vermögensposition „Zugewinn“, in die die Gläubiger gesondert vollstrecken können. Auch für Verträge, die der eine Ehepartner zur Führung der ehelichen Lebensgemeinschaft abschließt, haftet hier der andere nicht. Bei der Gütertrennung wird eine konsequente Trennung beibehalten.

### c) Gütergemeinschaft

Haftungsrechtlich ist dieser Güterstand nachteilig, da Gläubiger in die gemeinsame Vermögensmasse vollstrecken können, unter Umständen aber auch in das Sonder- und Vorbehaltseigentum.

Das Gehalt der nicht auf dem Betrieb arbeitenden Ehefrau ist nur in den Maßen haftbar, als es die Pfändungsfreigrenzen übersteigt. Der pfändungsfreie Betrag bleibt ihr damit auch bei der Gütergemeinschaft erhalten.

### 3. Haftet die Ehefrau für die Schulden des vom Ehemann bewirtschafteten Hofes?

Eine wirtschaftlich instabile Situation auf dem Bauernhof kann sich über einen gewissen Zeitraum hinweg entwickeln, aber auch schon bei Übergabe des Hofes vorgelegen haben. Um den Hofübernehmer/Hoferben nicht von Anfang an bei Übergabe des Hofes gleich in den finanziellen Ruin zu stürzen, ist es sicherlich sinnvoll und angebracht, dem Hoferben gegenüber zuvor die finanziellen Verhältnisse des Hofes offen zu legen. Sobald der Hoferbe den Betrieb übernommen hat, haftet er für sämtliche bestehende Verbindlichkeiten, ob bekannt oder unbekannt.

Wenn sich die geschäftliche Entwicklung auf dem Bauernhof nicht so gestaltet, wie es sich die Hofinhaber vorgestellt haben, kommt, wie auch in anderen Unternehmen, die Frage nach der Haftung für die ausstehenden Verbindlichkeiten auf.

Die Frage nach der Haftung spielt gerade dann eine entscheidende Rolle, wenn die Ehefrau, was heutzutage nicht ungewöhnlich ist, ihren erlernten Beruf ausübt und nicht traditionell auf dem Hof mitarbeitet.

Fallbeispiel: Der Ehemann ist Hofinhaber, die Ehefrau arbeitet als Angestellte in ihrem erlernten Beruf. Auf dem Hof müssen die Stallungen modernisiert werden. Der Ehemann benötigt hierfür einen Kredit bei der Hausbank in Höhe von 50.000 €. Die Hausbank ist, aufgrund der Einnahmen auf dem Betriebskonto bereit, ohne weitere Sicherheiten, den Kredit zu gewähren. Durch Tierseuchen und einen viel zu trockenen Sommer gerät der Betrieb mit den Ratenrückzahlungen in Verzug.

Die Bank kündigt den Kreditvertrag und verlangt sofortige Rückzahlung. Weil dies dem Bauern nicht möglich ist, klagt die Bank auf Rückzahlung und erhält das gewünschte Urteil. Womit muss der Bauer bzw. seine Ehefrau rechnen?

Grundsätzlich haftet die Ehefrau nicht für die Verbindlichkeiten des Ehemannes. Wenn die Ehefrau die Verträge bei den Banken nicht mitunterschrieben hat, haftet aus den Verträgen nur derjenige, der die Verträge unterschreibt, d.h. in diesem Fall der Ehemann (Bauer). Da die meisten Bauernhöfe nicht als juristische Person (z.B. GmbH, u.a.) geführt werden, haftet der Kreditnehmende Bauer mit seinem gesamten Vermögen. Wird der Betrieb als Gesellschaft Bürgerlichen Rechts (GbR oder auch BGB-Gesellschaft genannt) geführt, ändert dies nichts an der Haftung mit dem Privatvermögen.

Das Gehalt der außerhalb des Betriebes arbeitenden Ehefrau bleibt außen vor, es sei denn, es werden gemeinsame Konten geführt. Dies ermöglicht den Gläubigern bei Pfändung der Konten auf das Guthaben insgesamt Zugriff zu nehmen. Es wäre somit die Führung eines eigenen Kontos sinnvoll, wenn eine wirtschaftliche Schieflage droht, spätestens aber dann, wenn die ersten Gläubiger vollstreckbare Titel (Urteile u.a.) erworben haben.

Der eindringlichste Tipp würde grundsätzlich zwar lauten, dass die Ehefrau betrieblich veranlasste Verträge nicht unterschreiben soll, ein solcher Tipp ist aber praktisch unsinnig, da der Betrieb bei Kreditaufnahme Gelder dringend benötigt und die Banken, ohne Unterschrift der Ehefrau, einen Kredit unter Umständen nicht gewähren. Es sollte nur vorab geprüft werden, ob eine Haftung des anderen Partners wirklich erforderlich ist. Bei kleineren Krediten ist eventuell das Interesse der Bank, das Geschäft zu machen, größer, als das Interesse an der Mithaftung des Ehepartners.

Eine zusätzliche Problematik kommt auf, wenn der Hofbetreiber selber noch nicht Eigentümer des Hofes ist, sondern diesen vom Eigentümer vorerst nur gepachtet hat. Sicherheiten kann in solchen Fällen nur der Hofeigentümer stellen, so dass dieser bei den abzuschließenden Verträgen mitwirken muss. Hier ist aber höchste Vorsicht geboten, da Banken, und dies zeigt leider die gängige Praxis, immer versuchen werden, vom Eigentümer des Hofes, neben der dinglichen Sicherheit (= Hof), auch die persönliche Sicherheit zu bekommen, so dass auch der Hofeigentümer voll mit seinem privaten Vermögen haftet.

#### **4. Haftung mit dem sonstigen Vermögen**

Gläubiger können nicht nur Zugriff nehmen auf Barvermögen, sondern auch auf das sonstige Vermögen. Zu dem sonstigen Vermögen gehört nicht nur der Hof als solches mit dem lebenden und toten Inventar (Zubehör) - wobei den Gläubigern der Zugriff auf das Zubehör nicht uneingeschränkt möglich ist - sondern auch das weitere Vermögen. Weiteres Vermögen sind z.B. wertvolle Möbel, Sammlungen und eventuell anderweitige Immobilien. Auf diese haben Gläubiger, im Rahmen der Zwangsvollstreckung, erst einmal ungehinderten Zugriff, wobei klarstellend erwähnt werden muss, dass nicht der Gläubiger selber, sondern der Gerichtsvollzieher oder das Vollstreckungsgericht die Pfändung aufgrund eines vollstreckbaren Titels durchführt.

Der Gerichtsvollzieher, der ohne Vorankündigung plötzlich vor der Tür steht, prüft nicht, wem die einzelnen Gegenstände gehören, es sei denn, es ist offensichtlich, wie ein Brillantcollier, das augenscheinlich nicht dem Bauern gehört.

Das Gesetz unterstellt eine so genannte Eigentumsvermutung zugunsten des Schuldners (Ehemann) bei Eheleuten, was Gläubigern erst einmal den ungehinderten Zugriff ermöglicht. Das bedeutet aber nicht, dass sich die Ehefrau mit dem Verlust ihres Eigentums abfinden muss. Sie kann bei Gericht gegen die durchgeführte Pfändung in ihr Eigentum die Drittwiderspruchsklage erheben. Im Rahmen dieses Klageverfahrens muss sie dann allerdings beweisen, dass sie Eigentümerin des gepfändeten Gegenstandes ist - eine nicht immer einfache Beweisfrage.

#### **5. Sicherung des sonstigen Vermögens vor Gläubigerzugriff und sittenwidrige Ehegattenhaftung**

In wirtschaftlich guten Zeiten kann es notwendig und finanziell angebracht sein, Gelder zu investieren. Häufigste Vermögensanlage ist die Immobilie. Diese Immobilie ist grundsätzlich dem Zugriff der Gläubiger ausgesetzt, wenn der Hofeigentümer oder beide Ehegatten als Eigentümer im Grundbuch eingetragen werden. Sinnvoll erscheint es, diese Immobilie auf den Ehepartner zu übertragen, der nicht Eigentümer des Hofes ist, damit die Gläubiger des Hofinhabers hierauf nicht zugreifen können. Dies setzt aber ein gewisses Vertrauen in den Partner und damit auch in die Ehe voraus, da im Falle der Scheidung die Immobilie dem im Grundbuch eingetragenen Eigentümer zusteht. Leben die Eheleute im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, fällt die Immobilie in den Zugewinnausgleich, so dass ein finanzieller Ausgleich stattfindet. Bei der Gütertrennung ist die Immobilie jedoch unter Umständen entschädigungslos „verloren“.

Da diese Art der Vermögensverschiebung den Banken nicht fremd ist, wird in der Regel versucht, den Partner, der nicht den Kredit aufnimmt, mit in die Haftung einzubeziehen. In der Regel unterschreibt der Ehepartner ebenfalls den Kreditvertrag, so dass beide Eheleute Vertragspartner sind und gemeinsam haften.

Eine derartige Haftungserweiterung ist, nach höchstrichterlicher Rechtsprechung, sittenwidrig, wenn der in die Haftung miteinbezogene Ehepartner finanziell nicht in der Lage ist, auch nur ansatzweise den finanzierten Betrag aus eigenen Mitteln zurückzuzahlen.

**Tipp:** Wer einen solchen Vertrag auf Drängen der Banken mitunterschrieben hat, sollte derzeit gegen die Mithaftung nichts unternehmen, solange der Kredit ordnungsgemäß be-

dient wird und die Banken auch noch keine Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet haben. Dies deshalb, weil die Banken den Kredit eventuell kündigen, wenn sie merken, dass ihnen eine „Sicherheit“ genommen wurde. Obwohl die Haftung gegen den finanziell überforderten Ehepartner nichtig ist, berührt dies die Wirksamkeit des restlichen Vertrages nicht.

### **Fazit:**

Es gibt drei eheliche Güterstände, die Zugewinnngemeinschaft, die Gütertrennung und die Gütergemeinschaft. Wird bei der Eheschließung nichts Abweichendes vereinbart, leben die Eheleute automatisch im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

Die außerhalb des Betriebes erwerbstätige Ehefrau haftet bei der Zugewinnngemeinschaft und der Gütertrennung nicht für Schulden des Betriebes, soweit sie nicht diesbezügliche Verträge (z.B. Kreditverträge) mitunterschreibt. Bei der Gütergemeinschaft haftet sie ohne Einschränkung, mit Ausnahme des unpfändbaren Teils ihres Einkommens.

Ihr gehörende und vom Gerichtsvollzieher gepfändete Gegenstände kann sie mit der Drittwiderspruchsklage zurückerhalten, wenn sie beweisen kann, dass die Gegenstände ihr gehören. Ausnahme: Bei der Gütergemeinschaft haftet das gesamte Vermögen. Eine Drittwiderspruchsklage ist hier nicht möglich.

Das Zubehör des Hofes haftet für Schulden, wenn eine diesbezügliche Haftung ausdrücklich vereinbart worden ist, ansonsten ist die Zwangsvollstreckung, aufgrund des gesetzlich festgeschriebenen Pfändungsschutzes nur eingeschränkt möglich, da das Zubehör zur Berufsausübung zwingend erforderlich ist.

Während der Ehe vom Gewinn erworbene Vermögenswerte (z.B. Immobilien) sollten gegebenenfalls auf denjenigen allein übertragen werden, der nicht Hofinhaber ist, um sie dem Zugriff der Gläubiger des Hofinhabers zu entziehen.

Bei Aufnahme von Krediten ist eine von den Banken verlangte Mithaftung des Ehepartners des Hofinhabers unter Umständen sittenwidrig.

## **II. Trennung unter Lebenden**

Die mittlerweile sehr hohen Scheidungsraten gehen auch an Bauernfamilien nicht spurlos vorüber. Da das Gehöft für die gesamte Familie den Lebensmittelpunkt bildet, vor allem wenn Kinder vorhanden sind, stellt sich die Frage, wer bleiben und wer den Hof verlassen muss.

Bei den Familien aus der Stadt behält in der Regel der Elternteil die Wohnung, bei dem die Kinder verbleiben, da gerade für Kinder die Beibehaltung des sozialen Umfeldes sehr wichtig ist. Dieser „Grundsatz“ ist auf eine Bauernfamilie so nicht anwendbar. Der Beruf des Bauern erfordert die ständige Präsenz des Hofinhabers, vor allem wenn Viehhaltung vorhanden ist.

### **1. Von der Trennung bis zur Scheidung**

Stellen Eheleute oder auch nur ein einzelner Ehepartner fest, dass die eheliche Lebensgemeinschaft gescheitert ist, taucht sehr schnell die Frage auf, wie muss bzw. sollte eine Trennung durchgeführt werden und wann ist es sinnvoll, einen Rechtsanwalt aufzusuchen, um den Scheidungsantrag zu stellen.

#### **Trennung**

Da eine Ehe erst geschieden werden kann, wenn die Eheleute ein Jahr voneinander getrennt leben, ist es als erstes erforderlich, die Trennung einzuleiten und durchzuführen. Die Trennung kann auf verschiedene Arten erfolgen. Die natürlichste Art der Trennung ist der Auszug eines Ehepartners. Da dies aber die Anmietung einer Wohnung für den auszie-

henden Partner erforderlich macht und damit unweigerlich Kosten verbunden sind, wird sehr häufig erst einmal eine Trennung innerhalb der ehelichen Wohnung / des ehelichen Hauses durchgeführt. Auf einem Bauernhof mag dies einfacher sein, als in einer Mietwohnung. Die Erfahrung zeigt aber, dass diese Art der Trennung häufig zu weiteren Spannungen führt. Trennung heißt Trennung von Tisch und Bett. Zwischenzeitliche Versöhnungsversuche können das Trennungsjahr unterbrechen, so dass bei einer neuerlichen Trennung das Jahr erneut vollständig ablaufen muss.

### **Scheidung**

Ein Termin für die Scheidung wird erst dann vom Gericht bestimmt, wenn nach den Erkenntnissen aus dem Scheidungsantrag das Trennungsjahr abgelaufen ist. Die Einreichung des Scheidungsantrags kurz nach der Trennung ist nicht möglich, da die Gerichte solche Anträge, mit Verweis auf das abzuwartende Trennungsjahr, zurückweisen. Zuständiges Gericht ist das Familiengericht, in dessen Bezirk die Eheleute den letzten gemeinsamen ehelichen Wohnsitz hatten. Das Familiengericht ist eine mit einem Familienrichter besetzte Abteilung des Amtsgerichts.

### **Einschaltung eines Rechtsanwalts**

Spätestens nach Ablauf einer 10-monatigen Trennungszeit sollte ein Rechtsanwalt mit der Stellung des Scheidungsantrags beauftragt werden. Der Scheidungsantrag kann nur von einem Rechtsanwalt gestellt werden. Bevor ein Gericht den Scheidungstermin bestimmt, müssen zuvor die Auskünfte bei den Rententrägern eingeholt werden. Die Bearbeitungszeit der Rententräger beträgt durchschnittlich ca. sechs bis acht Wochen. Erst bei Vorliegen dieser Auskünfte bestimmt das Gericht einen Scheidungstermin. Es ist nicht erforderlich, dass sich beide Seiten anwaltlich vertreten lassen. Die Beauftragung eines Anwaltes durch einen Ehepartner ist ausreichend, aber auch nur zu empfehlen, wenn beide Parteien sich in allen Fragen einig sind. Geregelt sein müssen die Frage des Zugewinnausgleichs, Aufteilung des Hausrates und die Kindschaftsfragen.

Im Termin selber werden die Parteien einzeln vom Richter angehört und befragt, seit wann sie getrennt leben, ob es Versöhnungsversuche gab, ob die Ehe für gescheitert gehalten und die Scheidung erwünscht wird. Wenn alle Fragen entsprechend beantwortet wurden, wird der Versorgungsausgleich geregelt. Hierfür werden die Auskünfte der Rententräger benötigt.

Dort ist aufgeführt, welche Rentenanwartschaften jeder einzelne während der Ehezeit erwirtschaftet hat. Vom Konto derjenigen Person, die mehr erwirtschaftet hat, wird als Ausgleich die Hälfte des Wertunterschiedes dem Versicherungskonto des anderen gutgeschrieben. Die Rentenansprüche des Ausgleichspflichtigen werden gekürzt, die Rentenansprüche des Ausgleichsberechtigten erhöhen sich.

Problematisch bei der Altersabsicherung der Landwirte ist, dass die Rentenanwartschaften bei der landwirtschaftlichen Alterskasse geringer sind als die anderer Rentenkassen, so dass der Ehepartner, der nicht auf dem Hof arbeitet in der Regel mehr erworben hat, als der Hofinhaber und damit ausgleichspflichtig ist.

Sind beide Ehepartner anwaltlich vor Gericht vertreten, kann der Versorgungsausgleich wirksam ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss kann auch durch einen entsprechenden notariellen Vertrag während der Trennungszeit vereinbart werden. Dieser Ausschluss ist aber nur dann wirksam, wenn nach Abschluss dieses Vertrages der Scheidungsantrag erst nach Ablauf eines Jahres gestellt wird.

Wenn der Versorgungsausgleich geregelt ist, verkündet das Gericht das Scheidungsurteil. Sind beide Parteien anwaltlich vertreten, kann über die Anwälte Rechtsmittelverzicht erklärt werden, so dass die Scheidung sofort rechtskräftig wird. Ohne eine solche Erklärung wird die Scheidung erst einen Monat nach dem gerichtlichen Scheidungstermin rechtskräftig.

Beachtet werden sollte, dass in Fällen, in denen ein Partner über den anderen krankenversichert ist, mit Rechtskraft der Scheidung auch die Mitversicherung endet.

Geschildert wurde hier ausschließlich der Fall einer einvernehmlichen Scheidung, d.h. beide Seiten wollten die Scheidung. Verweigert eine Partei die Scheidung, kann die Ehe spätestens nach Ablauf von drei Jahren auch gegen den Willen dieser Partei geschieden werden. Eine Scheidung nach Ablauf des Trennungsjahres ohne Zustimmung des anderen ist nur möglich, wenn das Scheitern der Ehe positiv festgestellt wird. Umgekehrt ist eine Scheidung auch vor Ablauf des Trennungsjahres möglich, wenn einer Partei der Ablauf des Trennungsjahres nicht zugemutet werden kann. Man spricht dann von der so genannten Härtefallscheidung. Während der Ehe ausgeübte häusliche Gewalt ist allerdings noch nicht unbedingt ein ausreichender Grund für eine Härtefallscheidung, da mit der räumlichen Trennung die häusliche Gewalt ein Ende gefunden haben dürfte.

Mit Rechtskraft des Scheidungsurteils verlieren die geschiedenen Eheleute ihre gegenseitige Erbenstellung. Stirbt ein Ehepartner vor Rechtskraft des Urteils, besteht ebenfalls kein Erbrecht des anderen mehr, wenn beide oder der Verstorbene die Scheidung wollten und die Voraussetzungen zur Scheidung vorgelegen haben.

## **2. Ehevertrag**

Der Ehevertrag ist ein formbedürftiger Vertrag und wird somit vor einem Notar geschlossen. Ein solcher Vertrag kann zu jeder Zeit abgeschlossen werden und somit auch bereits vor der Ehe. Wirkung entfaltet ein vor der Ehe abgeschlossener Ehevertrag erst mit der Eheschließung. Ab wann die dort getroffenen Vereinbarungen gelten sollen, ist ebenfalls frei bestimmbar. Rückwirkende Geltung auf den Zeitpunkt der Eheschließung ist möglich. Inhaltlich kann in einem Ehevertrag alles, was die Eheleute gerne festgeschrieben haben möchten, aufgenommen werden. Neben der abweichenden Vereinbarung eines anderen Güterstandes kann in einem Ehevertrag die Vermögensauseinandersetzung im Falle der Scheidung, Unterhalt, Versorgungsausgleich, Sorgerecht, Aufteilung des Hausrats, Regelung gemeinsamer Schulden, Regelungen über die Familienwohnung, Haftungsfragen und vieles mehr geregelt werden.

Trotz der grundsätzlichen Vertragsfreiheit dürfen bzw. können die Eheleute nicht über alle Punkte nach Belieben Vereinbarungen treffen. Zwischen Leistung und Gegenleistung, Nehmen und Geben muss ein ausgewogenes Verhältnis bestehen, da ansonsten die getroffene Regelung, unter Umständen der gesamte Vertrag, unwirksam ist. Unwirksamkeit des Ehevertrags liegt z.B. vor, wenn Zugewinn und Versorgungsausgleich, ohne eine entsprechende Gegenleistung, ausgeschlossen werden oder wenn eine Zwangssituation ausgenutzt wird, z.B. der Mann heiratet die schwangere Frau nur, wenn sie zuvor den Ehevertrag unterschreibt.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist ständig im Wandel. Ein vor Jahren wirksamer Ehevertrag könnte, unter Anwendung der neusten Rechtsprechung, unwirksam sein. Deshalb ist es erforderlich, abgeschlossene Verträge hin und wieder überprüfen zu lassen.

## **3. Sorgerecht, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Umgangsrecht**

### **Sorgerecht**

Das Sorgerecht verbleibt beiden Elternteilen. Eine Entziehung bzw. Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf einen Elternteil ist nur dann möglich, wenn sich der andere Elternteil nachweislich als ungeeignet erwiesen hat.

### **Aufenthaltsbestimmungsrecht**

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht beinhaltet das Recht entscheiden zu können, wo sich das Kind räumlich aufhalten darf (Wohnort und Wohnung, z.B. Internat, bei Freunden, den Großeltern usw.). Grundsätzlich sind, wie beim Sorgerecht, beide Elternteile Inhaber dieses Rechts. Die Eltern können einvernehmlich bestimmen, wem das Recht zur Ausübung übertragen werden soll. Faktisch wird dieses Recht von dem Elternteil ausgeübt, bei dem

das Kind lebt. Bei Meinungsverschiedenheiten kann jederzeit eine gerichtliche Entscheidung eingeholt werden.

### **Umgangsrecht**

Dem anderen Elternteil, bei dem das Kind nicht seinen Lebensmittelpunkt hat, steht ein Umgangsrecht zu. Grundsätzlich können die Eltern dies frei vereinbaren. Ist eine derartige Vereinbarung nicht möglich, muss unter Umständen eine gerichtliche Entscheidung eingeholt werden.

Entscheidungen des Gerichts in den zuvor genannten Punkten können, bei Vorliegen wichtiger Gründe, abgeändert werden. Sie werden nicht rechtskräftig, wie es bei Urteilen üblich ist. Dies liegt daran, dass die Entscheidungen über Sorgerecht, Aufenthaltsbestimmungsrecht und Umgangsrecht von den Gegebenheiten im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abhängen, sich aber im Laufe der Zeit verändern können, so dass eine andere Entscheidung sinnvoll ist.

Beispiel: Ein Elternteil ist stark drogenabhängig und deshalb nicht in der Lage, Belange des Kindes vernünftig zu regeln. Das Familiengericht spricht dem anderen Elternteil auf Antrag das alleinige Sorgerecht zu. Jahre später ist der Andere nicht mehr drogenabhängig, hat sein Leben im Griff und möchte Verantwortung für sein Kind übernehmen. Unter den veränderten Umständen wird das Gericht ihm eventuell das gemeinsame Sorgerecht wieder zusprechen.

## **4. Unterhalt, Verwirkung und Verzicht**

### **Unterhalt**

Einen Unterhaltsanspruch hat derjenige, der aus eigenen Mitteln nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten oder einen Anspruch auf Aufstockungsunterhalt hat. Aufstockungsunterhalt bedeutet die Erhaltung des Lebensstandards des geringer verdienenden Ehegatten. Der Besserverdienende ist dann vom Grundsatz her zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet. Zu berücksichtigen ist hierbei aber der so genannte Selbstbehalt des Unterhaltszahlungspflichtigen, der aktuell bei Unterhaltsansprüchen des Ehepartners bei 1000,00 € pro Monat liegt. Bei Unterhaltsansprüchen der Kinder liegt der Selbstbehalt darunter, kann aber auch in einzelnen Fällen über 1.000,00 € liegen. Selbstbehalt ist der Betrag, den der Zahlungspflichtige mindestens für sich selbst behalten darf.

Wie hoch der Unterhaltsanspruch des Berechtigten ist, ist in jedem Einzelfall zu ermitteln. Auf der Einnahmenseite werden aber nicht nur geldliche Leistungen berücksichtigt. Auch das mietfreie Wohnen wird angerechnet, ebenso wie die Selbstversorgung durch selbstgezeugte Lebensmittel.

Beispiel: Der zum Unterhalt verpflichtete Bauer hat ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von 800 €. Er bewohnt das zum Hof gehörende Haus, baut Gemüse an und führt, je nach Bedarf, auch Hausschlachtungen durch.

Muss der Bauer seiner von ihm getrennt lebenden Ehefrau Unterhalt zahlen?

Obwohl sein geldliches Nettoeinkommen unter dem Selbstbehalt von 1.000 € liegt, muss dieser Bauer seiner Frau Unterhalt zahlen. Das zu berücksichtigende mietfreie Wohnen bemisst sich nach der ortsüblichen Miete, z.B. 400 €. Für die Selbstversorgung ist ein Betrag von mindestens 100 € anzusetzen, so dass von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.300 € auszugehen ist. Damit beträgt der Unterhaltsanspruch der Ehefrau 300 €.

Grundsätzlich ist jeder verpflichtet, für seinen Unterhalt zu sorgen und einer geeigneten Erwerbstätigkeit nachzugehen. Wer seinen Beruf aufgegeben hat, um im Betrieb des Ehepartners mitzuarbeiten, ist nach der Trennung verpflichtet, sich um eine Arbeitsstelle zu

bemühen. Im Einzelfall kann es auch geboten sein, eine infolge der Ehe unterbrochene Berufsausbildung fortzusetzen.

Die Verpflichtung zur Aufnahme einer geeigneten Erwerbstätigkeit kann eingeschränkt oder gar ausgeschlossen sein. Gründe hierfür sind die Betreuung gemeinsamer Kinder, Alter, Krankheit oder Gebrechlichkeit, fehlende Möglichkeit nach der Scheidung eine angemessene Erwerbstätigkeit zu finden, ehebedingte unzureichende Schul- oder Berufsausbildung und sonstige Härtefälle.

Ganz wichtig bei geltend zu machendem Unterhalt ist der Grundsatz, dass Unterhalt immer nur für die Zukunft und nicht rückwirkend verlangt werden kann. Die versäumte Zeit ist unwiderruflich verloren.

Entgegen einer weit verbreiteten Meinung haben die Güterstände (Zugewinnngemeinschaft, Gütertrennung und Gütergemeinschaft) auf die Frage der Unterhaltsverpflichtung keine Auswirkungen, d.h. unabhängig vom Güterstand besteht die grundsätzliche Verpflichtung, Unterhalt zu zahlen.

Hat der Unterhaltsverpflichtete nach der Scheidung wieder geheiratet, schuldet er, bei Bedürftigkeit beider Ehegatten, sowohl dem geschiedenen, als auch dem neuen Ehegatten Unterhalt. Diese beiden Unterhaltsansprüche können gleichrangig sein, möglich ist aber auch, dass der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten dem des neuen Ehegatten vorgeht (= Vorrangigkeit).

#### a) Trennungsunterhalt

Trennungsunterhalt ist der Unterhalt vom Zeitpunkt der Trennung bis zur Rechtskraft der Scheidung.

#### b) nachehelicher Unterhalt

Der nacheheliche Unterhalt kann vom Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung an verlangt werden. Wichtig ist auch hier der Hinweis, dass der nacheheliche Unterhalt, trotz Bezuges von Trennungsunterhalt noch einmal ausdrücklich geltend gemacht werden muss. Auch hier gilt, verschenkte Zeit ist verlorener Unterhalt.

### **Verzicht**

Unterhaltsverzichtserklärungen für den nachehelichen Unterhalt sind zulässig und bedürfen zurzeit noch keiner bestimmten Form. Dies könnte sich für Vereinbarungen, die während der Trennungszeit, d.h. vor der eigentlichen Scheidung getroffen werden, ändern. Es liegt eine Gesetzesinitiative vor, wonach für derartige Erklärungen eine notarielle Beurkundung erforderlich ist.

Der Bedürftige kann nur dann auf seinen Unterhaltsanspruch verzichten, wenn er durch den Verzicht nicht erkennbar dem Staat zur Last fällt. Dies setzt somit voraus, dass auch der Unterhaltsberechtigte monatliche Einkünfte erzielt. Ein befristeter Arbeitsvertrag aber stünde einer wirksamen Vereinbarung entgegen, da das Einkommen nach Ablauf der Befristung ungewiss ist.

Unterhaltsverzicht für die Kinder können die Eltern nicht vereinbaren, da sie über selbständige Ansprüche der Kinder nicht verfügen dürfen.

Zahlt der Unterhaltsverpflichtete nicht, springt in vielen Fällen das Sozialamt ein. Der Unterhaltsanspruch wird dann per Gesetz auf das Sozialamt übertragen, so dass das Sozialamt das Recht zur Klage hat und hiervon grundsätzlich auch Gebrauch macht.

### **Verlust des Unterhaltsanspruchs**

Der Unterhaltsanspruch erlischt mit der Wiederheirat, der Begründung einer Lebenspartnerschaft oder dem Tod des Berechtigten.

## 5. Ausschluss des Anspruchs trotz Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit

Schwere Verfehlungen des Unterhaltsberechtigten gegen den Unterhaltsverpflichteten oder einen seiner nahen Angehörigen können zum Wegfall des Unterhaltsanspruchs führen. Dies sind z.B. tätliche Angriffe, Bedrohung, Denunziationen, Vorwurf sexuellen Missbrauchs usw.

Aber auch wenn eine Ehe nur von kurzer Dauer (weniger als zwei Jahre) war, kann ein Unterhaltsanspruch ausgeschlossen sein, ebenso, wenn die Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt wird oder der Unterhaltsberechtigte sich nicht in ausreichendem Maße um eine Erwerbstätigkeit bemüht. Die Gerichte stellen hier an die Bemühungsversuche hohe Anforderungen und verlangen pro Arbeitstag eine Bewerbung.

### Fazit:

Der Ehepartner, der nicht Hofinhaber ist, wird im Falle der Trennung (Scheidung) den Hof in der Regel verlassen. Ob er von den Erfolgen in der Vergangenheit profitiert, ist abhängig vom Güterstand und eventueller sonstiger Vereinbarungen im Ehevertrag, sofern ein solcher abgeschlossen wurde, wozu dringend anzuraten ist.

Unabhängig vom Güterstand ist der Besserverdienende sehr oft zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet, sofern hierüber keine abweichende gültige Vereinbarung geschlossen wurde. Der Unterhaltsberechtigte ist aber auch verpflichtet, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, um der Bedürftigkeit entgegenzuwirken. Diese Verpflichtung kann eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen sein, um z.B. gemeinsame Kinder betreuen zu können. Trotz bestehender Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit kann der Unterhaltsanspruch ausgeschlossen sein.

Im Falle der Scheidung steht den Eltern bei gemeinsamen Kindern das gemeinsame Sorgerecht zu. Wo die Kinder letztendlich verbleiben, sollten Eltern einvernehmlich klären, ansonsten muss eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden. Der Elternteil, bei dem die Kinder nicht leben, hat ein so genanntes Umgangsrecht.

## III. Trennung im Todesfall

### 1. Erbenquote des überlebenden Ehepartners und Auseinandersetzung der Erben-gemeinschaft

Verstirbt der Hofinhaber und sind neben dem Ehepartner noch gemeinsame Kinder vorhanden, beträgt der Erbteil des überlebenden Ehepartners  $\frac{1}{4}$  neben dem der Kinder. Lebten die Eheleute im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, kann der überlebende Ehepartner entweder den Zugewinnausgleich oder Erhöhung seines Erbteils um ein weiteres Viertel verlangen, so dass neben den Kindern der überlebende Ehepartner, je nach Wahl,  $\frac{1}{2}$  der Erbschaft erhält. Hat der verstorbene Ehepartner einen hohen Zugewinn erzielt, ist es sinnvoll, vorab den Zugewinnausgleich zu beanspruchen und die geringere Erbenquote von  $\frac{1}{4}$  hinzunehmen.

Die Erben bilden zusammen die so genannte Erben-gemeinschaft. Bei einer „normalen“ Erbschaft kann jeder Miterbe über seinen Erbteil, d.h. die quotenmäßige Beteiligung an dem Nachlass (Erben-gemeinschaft) verfügen, nicht aber über einzelne Nachlassgegenstände. Damit jeder Erbe über bestimmte Nachlassgegenstände oder auch ihm zustehende Gelder verfügen kann, muss die Erben-gemeinschaft aufgelöst werden. Dies geschieht durch Teilung der Erbmasse. Können sich die Erben nicht im Einzelnen darauf verständigen, wer was bekommt, ist der einzelne Erbschaftsgegenstand unter Umständen zu verkaufen und der Erlös aufzuteilen. Bevor die Erben-gemeinschaft durch Teilung aufgelöst wird, ist darauf zu achten, dass zuvor die Nachlassverbindlichkeiten getilgt werden, da ansonsten jeder Miterbe voll hierfür haftet. Nachlassverbindlichkeiten sind in erster Linie die Erblässerschul-

den (= die vom Erblasser herrührenden Schulden) und die Erbfallschulden (= Beerdigungskosten, Pflichtteilsansprüche, Erbschaftsteuer u.a.).

Erben, die von der Erbschaft ausgeschlossen werden (Enterbung) verlieren ihren Erbananspruch aber nicht zu 100%. Sie erhalten immer noch die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils (= Pflichtteil). In extremen Ausnahmefällen kann aber auch eine Reduzierung auf Null erfolgen.

## **2. Ausnahmeregelungen der Höfeordnung**

Durch die Höfeordnung wird geregelt, dass der Hof als solches auf den Hoferben übergeht und nicht, wie beim „normalen“ Erbrecht auf die Erbengemeinschaft.

D.h. der Hof fällt kraft Gesetzes unmittelbar im Wege der Sondererbfolge dem Hoferben zu, während das gesamte übrige, so genannte „hoffreie“, Vermögen auf den oder die Erben übergeht, zu denen auch der Hoferbe gehört.

Die Erben, die nicht Hoferbe sind, erhalten als weichende Erben eine Abfindung in Geld. Die Höhe richtet sich nach dem Hofeswert, also dem Eineinhalbfachen des zuletzt festgestellten Einheitswertes unter Berücksichtigung von Zuschlägen, Abschlägen und Hofeschulden.

Der überlebende Ehepartner, der nicht Hofeigentümer ist, kann zwischen der Abfindung und dem Altenteil auf dem Hof wählen.

Veräußert der Hoferbe innerhalb von zwanzig Jahren nach dem Erbfall den Hof, Hofesgrundstücke oder Hofeszubehör oder nutzt er den Hof oder Teile von ihm nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken und erzielt dadurch erhebliche Gewinne, stehen den weichenden Erben Nachabfindungsansprüche zu. Die zuvor beschriebene Frist von zwanzig Jahren ist keine bindende Frist. Von ihr kann durch vertragliche Vereinbarung sowohl nach unten, als auch nach oben abgewichen werden.

Problematisch bei der Sonderregelung des Hofüberganges auf den Hoferben nach der Höfeordnung ist, dass der überlebende Ehepartner, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind, nicht Hoferbe wird. Zwar steht ihm, wenn der Hoferbe beim Erbfall noch nicht 25 Jahre ist, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres die Verwaltung und Nutznießung am Hof zu, danach verliert der überlebende Ehepartner allerdings jegliche Einwirkungsmöglichkeit und ist damit, wie die gesamte Restfamilie, sofern sie noch auf dem Hof lebt, den Entscheidungen des Hoferben „ausgeliefert“.

## **3. Testamentarische Regelung unter den Eheleuten**

Die Regelungen der Höfeordnung sind, wenn es um die Übertragung des Hofes auf einen einzigen Hoferben geht, unabänderlich. Grund hierfür ist, dass der Erhalt von selbständigen, bäuerlichen Familienbetrieben in einer Hand sichergestellt werden soll.

Damit aber der überlebende Ehepartner länger die Geschicke des Hofes selber bestimmen kann, ist es ratsam, testamentarisch hierfür Sorge zu tragen. Ein für diese Zwecke ausgesprochen gängiges Testament ist das Berliner Testament. In einem solchen Testament setzen sich die Ehegatten gegenseitig als Vorerben und die Kinder als Nacherben ein. Somit würde beim Tod des Hofinhabers der überlebende Ehepartner den Hof erhalten und könnte diesen führen, bis er eine Übertragung für geboten hält. In dem Testament der Eheleute kann bereits festgelegt werden, welcher Nacherbe der Hoferbe werden soll. Eine solche Festlegung ist nach dem Tod des Hofinhabers unabänderlich. Möglich ist aber auch, diese Entscheidung dem überlebenden Ehepartner zu überlassen.

Da die Nacherben faktisch beim Tod des erstverstorbenen Elternteils als enterbt gelten, steht ihnen der so genannte Pflichtteil zu. Um zu verhindern, dass ein Nacherbe beim Tod des erstverstorbenen Elternteils seinen Pflichtteil verlangt, sollte in dem Berliner Testament eine Regelung aufgenommen werden, wonach ein solcher Nacherbe auch beim Tod des längstlebenden Elternteils nur noch den Pflichtteil erhält.

Mit einer solchen Regelung ist der überlebende Elternteil für den Todesfall des Ehegatten ausreichend abgesichert.

Hinzuweisen ist bei einem Berliner Testament noch auf das Trennungs- und Einheitsprinzip. Trennungsprinzip bedeutet, dass beim überlebenden Ehegatten zwei getrennte Vermögensmassen zu unterscheiden sind - das eigene, freie Vermögen und das von dem verstorbenen Ehegatten erworbene Vermögen. Das vom Verstorbenen erworbene Vermögen wird vom überlebenden Ehegatten verwaltet. Er kann darüber nicht frei verfügen.

Anders ist es beim Einheitsprinzip. Das erworbene Vermögen vom verstorbenen Ehegatten wird eigenes Vermögen des überlebenden Ehegatten. Dieser kann frei verfügen. Die Nach-erben bekommen das, was übrig bleibt.

Wird in einem solchen Berliner Testament nicht ausdrücklich vereinbart, ob Trennungs- oder Einheitsprinzip gelten soll, so gilt das Einheitsprinzip. Beide Prinzipien bergen gewisse Risiken in sich. Beim Einheitsprinzip kann es passieren, dass der überlebende Ehegatte den Hof „durchbringt“ und sich ein schönes Leben macht, was den Nacherben wenig Freude bereitet. Beim Trennungsprinzip ist der überlebende Ehegatte aber gehindert, eventuell aufkommenden wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten z.B. mit dem Verkauf von betriebseigenen Vermögen, entgegen zu wirken, um so ein Versinken des Hofes im Schuldenmeer zu verhindern.

#### 4. Steuerliche Auswirkungen der Güterstände bezogen auf den Todesfall

##### Beispiel 1:

M und F haben beide bei Beginn der Ehe ein Anfangsvermögen von 0,00 €. Als M verstirbt beträgt sein Vermögen 1 Mio. €, was gleichzeitig auch das Endvermögen ist. Der erwirtschaftete Zugewinn liegt somit bei 1 Mio. €. F hat zum Todeszeitpunkt des M ein Guthaben von 10.000 € und damit einen Zugewinn von 10.000 €, zusammen wurde demnach ein Zugewinn von 1.010.000 Mio. € erwirtschaftet.

##### a) Zugewinnsgemeinschaft:

Lebten M und F im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft, kann F den Zugewinnausgleichsanspruch geltend machen. Dieser beträgt 495.000 € ( $1/2$  des gemeinsam erwirtschafteten Zugewinns =  $1.010.000 \text{ €} : 2 = 505.000 \text{ €} - 10.000 \text{ €} = 495.000 \text{ €}$ ). Der Zugewinnausgleichsbetrag von 495.000 € wird nicht versteuert. Die Erbmasse des verstorbenen M beträgt 505.000 €. Der Steuerfreibetrag der F liegt bei 307.000 €, so dass im Ergebnis ein Betrag von 198.000 € ( $= 505.000 \text{ €} - 307.000 \text{ €}$ ) mit 7 % Erbschaftssteuer zu versteuern ist.

##### b) Gütertrennung:

Lebten M und F im Güterstand der Gütertrennung, hinterlässt der verstorbene M ein Vermögen von 1 Mio. €, was gleichzeitig die Erbmasse darstellt. Da kein Zugewinn vorab in Abzug gebracht werden kann, kann F nur den Steuerfreibetrag von 307.000 € geltend machen, mit dem weiteren Ergebnis, dass 693.000 € mit 7 % versteuert werden.

##### c) Gütergemeinschaft:

Bei der Gütergemeinschaft kommt es letztendlich darauf an, ob es sich bei dem Vermögen des M um das gemeinsame Vermögen oder um Vorbehaltsgut handelt. Werden die 1 Mio. € dem Vorbehaltsgut zugeordnet, ist das Ergebnis mit dem bei der Gütertrennung identisch.

Wären die 1 Mio. € aber gemeinsames Vermögen, entspricht das Ergebnis dem der Zugewinnsgemeinschaft. Zum gemeinsamen Vermögen zählen insgesamt die 1.010.000 €. Die Hälfte und damit 505.000 € stehen der F zu und brauchen auch nicht versteuert zu werden. Von der zweiten Hälfte (= Erbmasse) kann der Freibetrag von 307.000 € abgezogen werden. Im Ergebnis also ebenfalls 198.000 €, die mit 7 % zu versteuern sind.

Wie dieses Beispiel verdeutlicht, kommt es entscheidend darauf an, ob Zugewinn erzielt wird oder nicht. Wären im vorangegangenen Beispiel die 1 Mio. Anfangsvermögen gewesen,

ohne nennenswerten Zugewinn, wirken sich die Güterstände unter Umständen anders aus, wie nachfolgende Abwandlung des Beispiels zeigt.

### **Beispiel 2:**

M bringt einen Hof mit in die Ehe, Ertragswert 1Mio €, F ist vermögenslos. Als M verstirbt wird der Ertragswert des Hofes mit 900.000 € festgesetzt, F hat ein Guthaben von 10.000 €. Der von M erwirtschaftete Zugewinn ist 0,00 € (Zugewinn kann nicht negativ sein), der von F beträgt 10.000 €. Damit haben beide Eheleute insgesamt 10.000 € Zugewinn erwirtschaftet.

#### **a) Zugewinnngemeinschaft:**

Da nur F einen Zugewinn erwirtschaften konnte, ist ihr anzuraten, auf den Zugewinnausgleich zu verzichten. Die Erbmasse des M besteht aus dem Hof, der mit einem Ertragswert von 900.000 € festgesetzt wird (= Erbmasse). Unter Abzug des Freibetrages von 307.000 € muss F 593.000 € mit 7 % versteuern.

#### **b) Gütertrennung:**

Da bei der Gütertrennung kein Zugewinn berücksichtigt wird, ist das Ergebnis, wie bei der Zugewinnngemeinschaft. 593.000 € sind mit 7 % zu versteuern.

#### **c) Gütergemeinschaft**

Unterfall 1: Hof wurde mit Ehevertrag dem Vorbehaltsgut des M zugewiesen, die 10.000 € der F sind gemeinsames Vermögen.

Die gemeinsame Vermögensmasse beträgt 10.000 €. Der F stehen hieraus 5.000 € zu, die anderen 5.000 € gehören zur Erbmasse, so dass die gesamte Erbmasse nicht 900.000 €, sondern 905.000 € beträgt. Abzüglich des Freibetrages muss F hierbei 598.000 € mit 7 % versteuern.

Unterfall 2: Hof gehört zum gemeinsamen Vermögen, ebenso die 10.000 € der F.

Das gemeinsame Vermögen beläuft sich damit auf einen Betrag von 910.000 €. Hiervon stehen F vorab 455.000 € zu. Die verbleibenden 455.000 € sind die Erbmasse. Abzüglich des Freibetrages von 307.000 € muss F 148.000 € mit 7 % versteuern.

Diese beiden Beispiele verdeutlichen, dass pauschal nicht gesagt werden kann, welcher Güterstand besser ist. Ist der Zugewinn gering, macht die Gütergemeinschaft unter Umständen Sinn. Haftungsrechtlich ist die Gütergemeinschaft wiederum von großem Nachteil, wie weiter oben ausgeführt wurde.

### **Fazit:**

Im Unterschied zum „normalen“ Erbrecht verhindert die Höfeordnung als spezielle Rechtsnorm eine Zerschlagung landwirtschaftlicher Betriebe in nicht überlebensfähige Einzelteile. Der Hof fällt dem Hoferben zu, ohne zum Vermögen der Erbengemeinschaft zu gehören. Die weichenden Erben erhalten eine Abfindung, die aus dem 1,5-fachen des Einheitswertes errechnet wird.

Der überlebende Ehepartner des Hofinhabers wird, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind, nicht Hoferbe. Um nicht gänzlichen Einfluss auf die Geschicke der Führung des Hofes ab der Vollendung des 25. Lebensjahres des Hoferben zu verlieren, ist eine testamentarische Regelung in Form des Berliner Testaments sinnvoll, in der sich die Eheleute gegenseitig zu Vorerben und die gemeinsamen Kinder zu Nacherben bestimmen.

Steuerlich wirken sich die einzelnen Güterstände, je nach Fallgestaltung, sehr unterschiedlich aus. Zu berücksichtigen ist, dass der Zugewinn steuerfrei neben dem normalen Steuerfreibetrag bei einer Erbschaft abgezogen werden kann.

## IV. Absicherung des eingetragenen Ehepartners

Zur Absicherung des eingetragenen Ehepartners ist der Abschluss eines Ehevertrages sinnvoll und auch aus betrieblichen Gründen zu empfehlen. In diesem Ehevertrag sollte, sofern nicht der Güterstand der Gütertrennung vereinbart wurde, der Hof aus dem Zugewinn herausgenommen werden. Dadurch wird verhindert, dass bei Beendigung der Ehe über Jahre hinweg streitige Auseinandersetzungen über die Bewertung des Hofes erfolgen, die, da Gutachten eingeholt werden müssen, sehr kostspielig sind. Als Gegenleistung für die Herausnahme des Hofes aus dem Zugewinn sollte der andere Ehepartner einen festgelegten Ausgleich erhalten. Wie dieser aussieht, bleibt den Eheleuten überlassen. Gerechtfertigt ist ein solcher Ausgleich aber auch nur dann, wenn der Ehepartner auf dem Hof mitarbeitet oder sich um die Erziehung der Kinder kümmert. Ist dieser während der gesamten Ehezeit selber berufstätig, mag für die Herausnahme des Hofes aus dem Zugewinn kein oder nur ein sehr geringer Ausgleich erfolgen.

Bringt der einheiratende Ehepartner eigenes Vermögen mit in die Ehe ein und wird dieses Vermögen für den Hof verwendet, ist es sinnvoll, hierüber einen Vertrag aufzusetzen, um die Rückzahlung im Falle einer Scheidung, aber auch für den Todesfall, festzuschreiben. Die Rückzahlung auch im Todesfall hat den Vorteil, dass dieser Betrag erbschaftssteuerlich nicht berücksichtigt wird.

Damit dieser Rückzahlungsanspruch nicht nur auf dem Papier steht und praktisch undurchsetzbar ist, ist es sinnvoll, diesen Rückzahlungsanspruch abzusichern (z.B. durch eine Grundschuld u.a.).

In der Praxis durchgesetzt hat sich zur Absicherung des Nicht-Hofinhabers die modifizierte Zugewinnsgemeinschaft. Die Eheleute vereinbaren keinen abweichenden Güterstand, leben somit im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft und regeln alle wesentlichen Angelegenheiten durch einen Ehevertrag.

Bezogen auf den Todesfall ist der Abschluss eines Berliner Testaments vorzuzugewandigt, damit der überlebende Ehepartner, der nicht zugleich der Hofinhaber ist, nicht jegliche Einwirkungsmöglichkeit auf die Führung des Hofes verliert, weil ein Kind, mit Vollendung des 25. Lebensjahres, der vom Gesetz (Höfeordnung) vorgesehene Hoferbe ist.

Solange die Ehe Bestand hat, kann nur der Hinweis erfolgen, darauf zu achten, dass die Haftung nicht unnötig ausgeweitet wird. Wenn es doch geschehen ist, kann diese Haftungserweiterung unter Umständen sittenwidrig sein und damit keine Rechtswirkung entfalten. Dies muss aber in jedem Einzelfall geprüft werden.

Neben Tod und Scheidung gibt es aber noch einen weiteren gravierenden Einschnitt in die eheliche Lebensgemeinschaft. Gemeint sind Schicksalsschläge (z.B. Unfall, Schlaganfall), die verheerende Auswirkungen auf das körperliche Wohlbefinden haben können. Ist der Hofinhaber aufgrund eines solchen Ereignisses nicht mehr in der Lage, die Geschäfte zu führen, kann dies zum wirtschaftlichen Stillstand führen, was unweigerlich mit der Zeit den wirtschaftlichen Ruin bedeuten würde. Es gibt zwar die Möglichkeit, sich als Ehepartner zum Pfleger bestellen zu lassen. Dies bedarf aber eines gerichtlichen Verfahrens mit einer gutachterlichen Stellungnahme, was einige Zeit dauert. Sinnvoll ist es, bezogen auf einen solchen Fall, dem Ehepartner eine so genannte Vorsorgevollmacht auszuhändigen, damit dieser schnell, und ohne aufwendige Verfahren einleiten zu müssen, die Geschäfte übernehmen kann.

Arbeitet der eingetragene Ehepartner in dem Betrieb mit, ist es, wenn die wirtschaftliche Situation des Hofes es zulässt, eventuell sinnvoll, den mitarbeitenden Familienangehörigen als Angestellten zu führen und auch entsprechende Sozialabgaben zu bezahlen. Dies hat den Vorteil, dass dieser einen eigenen Rentenanspruch erwirbt, aber auch die Lohnkosten

insgesamt als Betriebskosten steuerlich abgesetzt werden können. Nur eines ist in diesem Fall strikt zu beachten: Der angestellte Ehepartner benötigt ein eigenes Konto, auf das der Hofinhaber keinen Zugriff hat. Der Hofinhaber darf nicht unterschrittsbevollmächtigt sein. Wird dies missachtet, wertet das Finanzamt die Lohnzahlungen als verdeckte Privatentnahmen des Hofinhabers, mit der entsprechenden ungünstigen steuerlichen Behandlung.

## V. Hofübergabe und Altenteil

### Hofübergabe

Steht die Übertragung des Hofes auf den Nachfolger an, stellt sich sehr häufig die Frage, in welchem Umfang die Übertragung erfolgen soll. Nachvollziehbar ist sicherlich der Wunsch des bisherigen Hofinhabers, nicht alles gleich auf einen Schlag abzugeben. Da aber bei Höfen im Sinne der Höfeordnung das Landwirtschaftsgericht den Übergabevertrag genehmigen muss, scheidet von vornherein ein Zurückbehalt solcher Betriebsbestandteile aus, die für die Existenz des Hofes von Bedeutung sind.

Behält der ehemalige Hofeigentümer Flächen/Betriebsteile zurück, sollte dabei immer bedacht werden, dass im Falle einer Pflegebedürftigkeit mit Heimunterbringung das gesamte Vermögen des Pflegebedürftigen eingesetzt werden muss, um die Kosten zu decken. Wer glaubt, später im Alter die restlichen Flächen immer noch übertragen zu können, übersieht, dass die Pflegebedürftigkeit durch Krankheit (Schlaganfall) oder Unfall auch unvermittelt einsetzen kann und zur Übertragung keine Zeit verbleibt. Und wer tatsächlich im Alter irgendwann noch die letzten Grundstücke überträgt, setzt diese dem Risiko aus, dass die Übertragung eventuell nicht mehr anerkannt wird. Vermögensübertragungen in Erwartung der Pflegebedürftigkeit sind anfechtbar, wovon die Sozialhilfeträger regelmäßig auch Gebrauch machen.

Wesentlich sinnvoller ist es, sich ein so genanntes Nießbrauchsrecht an einzelne Grundstücke/Betriebsteile einräumen zu lassen. Zwar kann der Sozialhilfeträger im Falle der Bedürftigkeit die Erträge des Nießbrauchs verwerten, die Grundstücke/Betriebsteile bleiben dem Betrieb somit aber erhalten.

### Altenteil

Grundsätzlich vereinbart werden sollten zur Absicherung des Altenteils ein lebenslanges Wohnrecht und eine Barrente, eventuell auch eine gewisse Pflege im Alter.

Das Wohnrecht muss grundbuchrechtlich abgesichert werden, damit es auch Dritten gegenüber wirksam ist. Damit das Wohnrecht nicht durch Zwangsvollstreckung verloren geht, muss dieses Wohnrecht im Rang allen anderen Belastungen vorgehen. Finanzierende Banken sehen ein solches vorrangiges Wohnrecht nicht so gerne und fordern einen Rangrücktritt. Darauf darf auf keinen Fall eingegangen werden.

Die festzuschreibende Barrente sollte so bestimmt werden, dass sie den Hoferben nicht zu sehr belastet, den Altenteilern aber auch ein würdiges Leben im Alter ermöglicht. Hier ist Fingerspitzengefühl gefragt. Sinnvoll ist eventuell auch eine entsprechend abgestufte Vereinbarung, je nach Alter und Mobilität. Auch hierbei ist immer zu beachten, dass im Falle der Pflegebedürftigkeit die Barrente hierfür einzusetzen ist bzw. vom Sozialhilfeträger eingefordert wird.

Die Absicherung einer gewissen Pflege ist sowohl moralisch, als auch rechtlich schwierig. Welcher Altenteiler wird schon vom Hoferben oder dessen Familie eine gewisse Pflege einfordern, wenn diese dazu nicht bereit sind? Darüber hinaus kann die Vereinbarung einer umfassenden Pflege dazu führen, dass der Hoferbe vom Sozialamt zur Zahlung herangezogen wird, wenn der oder die Altenteiler in ein Pflegeheim kommen und die Kosten nicht vollständig gedeckt werden. Wer trotz dieser Bedenken eine Pflege vertraglich vereinbaren will, sollte eine entsprechende Klausel mit aufnehmen, wonach das Recht auf Pflege mit Unterbringung in ein Pflegeheim erlischt.

## VI. Schlussbemerkung

Die Erfahrung zeigt, dass bei einer gewissen Vorausschau und der Bereitschaft auch zukünftig ungewisse und hoffentlich auch unwahrscheinliche Situationen vorab zu regeln, einige negative Folgen abgewendet werden können. Gerechtigkeit in Familien- und Erbschaftsangelegenheiten wird es nie geben. Auch wenn eine einvernehmliche Lösung für alle Beteiligten sinnvoller und auch günstiger wäre, lassen Emotionen dies oft nicht zu. Gerade im Familienrecht ist die Bereitschaft, im Moment des höchsten Glückes über den „unwahrscheinlichen“ Fall der Scheidung nachzudenken, oft nicht vorhanden. Und wenn der „Ernstfall“ eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, verhindern oft gekränkte Gefühle eine für alle Beteiligten optimale Lösung.

Über Regelungen und Absicherungen im Todesfall sind viele bereit sich zu verständigen, meist im Zuge schwerer Schicksalsschläge in der näheren Umgebung, doch setzt auch hier die Verdrängung sehr schnell wieder ein. Gleiches gilt für die Absicherung im Alter.

Es lohnt sich aber in der Regel für alle Beteiligten, möglichst viel im Vorfeld zu regeln, bevor es zu Streitigkeiten kommt.

Empfehlenswert ist eine ausführliche juristische Beratung, ebenso aber auch eine Finanzberatung, um frühzeitig eine entsprechende Absicherung, für welchen Fall auch immer, festzulegen.

**Hinweis:** Die Informationen in dieser Broschüre skizzieren einen groben Überblick über rechtlich sehr komplizierte Materien und können lediglich einen Leitfaden darstellen. Die anwaltliche Beratung wird dadurch nicht ersetzt.

ANWALTSKANZLEI  
Bernsmann & Dr. Haverkämper  
Joseph-König-Straße 11      Büngerner Allee 6  
48147 Münster              46414 Rhede  
Tel.: 0251 / 53583-0

Stand: Dezember 2006